

F. Bauleistungen für lizenzpflichtige Bauten insgesamt:

F. I Neubauern-Programm

F. II Wohnungsbau:

- a) Privater Wohnungsbau
- b) Genossenschaftlicher Wohnungsbau

F. III Sonstige Lizenzbauten:

- a) Industrie
- b) Konsum
- c) Wasserverbände

Ci. Bauleistungen laut Plan der Enttrümmerung

**Instruktion
zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951
vorgeschriebenen Plan der Werterhaltung.**

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 34. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBI S. 187) wird zur Durchführung des § 9 dieses Gesetzes für den Plan der Werterhaltung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Plan der Werterhaltung 1951 umfaßt im Bereich der nicht amortisationspflichtigen öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen laufende und einmalige Instandsetzungen, Kleininvestitionen bis zur Höhe von 500 DM je Anlagegegenstand sowie Ersatz- und Neubeschaffungen, soweit diese nicht im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben und deren Ausrüstung stehen.

Aufwendungen für Reparaturen unter 100 DM gehören nicht in den Plan der Werterhaltung, sondern zu den Unterhaltungskosten.

(2) Der Umfang der Aufwendungen für die Werterhaltung des nicht amortisationspflichtigen Anlagevermögens ist durch den Plan der Werterhaltung festgelegt und darf nicht überschritten werden.

§ 2

Die einzelnen Aufgaben für die Werterhaltung werden im Plan der Werterhaltung durch

- a) Titelliste der Werterhaltung (Formblatt 0754),
- b) Finanzierung der Werterhaltung (Formblatt 0652)

ausgewiesen.

Alle in diesen Formblättern enthaltenen Planteile bilden zusammen den Plan der Werterhaltung und sind als Ganzes verbindlich.

§ 3

(1) Für die Durchführung der in den Formblättern des § 2 enthaltenen Pläne sind die Planträger, und zwar:

- a) alle Ministerien bzw. Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik,

b) die Landesregierungen,

für ihre Zuständigkeitsbereiche und für die sich daraus ergebenden Anteile am Gesamtplan voll verantwortlich. Sie sind berechtigt, die ihnen nachgeordneten Organe mit der Durchführung zu beauftragen.

(2) Der Plan der Werterhaltung für Groß-Berlin ist mit dem Volkswirtschaftsplan 1951 — Werterhaltung — abgestimmt. Die Durchführung wird vom Magistrat von Groß-Berlin geleitet und unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen zum Plan der Werterhaltung.

§ 4

(1) Die Aufwendungen für die im Plan der Werterhaltung 1951 nach § 1 Abs. 1 dieser Instruktion enthaltenen Vorhaben sind nach Gebietskörperschaften in Einzelplänen und nach Aufgabenbereichen entsprechend den Haushaltsrichtlinien 1951 zusammengefaßt.

(2) Der Staatlichen Plankommission ist von den Planungsorganen der im § 3 Abs. 1 Buchst. a und b genannten Planträger bis zum 30. April 1951 in zweifacher Ausfertigung eine Aufgliederung ihres Planes der Werterhaltung auf Formblatt 0754 einzureichen, und zwar:

- a) für die Republik- und Landesebene nach Objekten, Einzelplänen und Aufgabenbereichen,
- b) für die Kreis- und Gemeindeebene:
 1. nach Aufgabenbereichen,
 2. nach der auf die einzelnen Gebietskörperschaften entfallenden Gesamtsumme für die Werterhaltung.

Die Aufgliederung ist mit den zuständigen Haushaltsabteilungen abzustimmen.

§ 5

(1) Die Bekanntgabe der im Plan verbindlich festgelegten Summen für die Werterhaltung des nicht amortisationspflichtigen Anlagevermögens durch die im § 3 genannten Stellen oder ihre beauftragten nachgeordneten Organe (Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen, Ministerien der Länder) an die nachgeordneten Institutionen erfolgt auf Formblatt 0754 in zweifacher Ausfertigung mit der Bezeichnung „Auflage zum Plan der Werterhaltung 1951“.